

EU-Taxonomie

Praktischer Leitfaden für produzierende Unternehmen
zur Berichterstattung gemäß CSRD

Veröffentlichung: Januar 2025

Michael Schaub

Wirtschaftsprüfer und Geschäftsführer bei SOLIDA Steuerberatung + Wirtschaftsprüfung

Gyri Reiersen

Co-Founder, CPO und Nachhaltigkeitsexpertin bei Tanso Technologies GmbH

A low-angle photograph of a white wind turbine tower and nacelle against a clear blue sky. The tower is in the foreground, and the nacelle and parts of the blades are visible in the mid-ground.

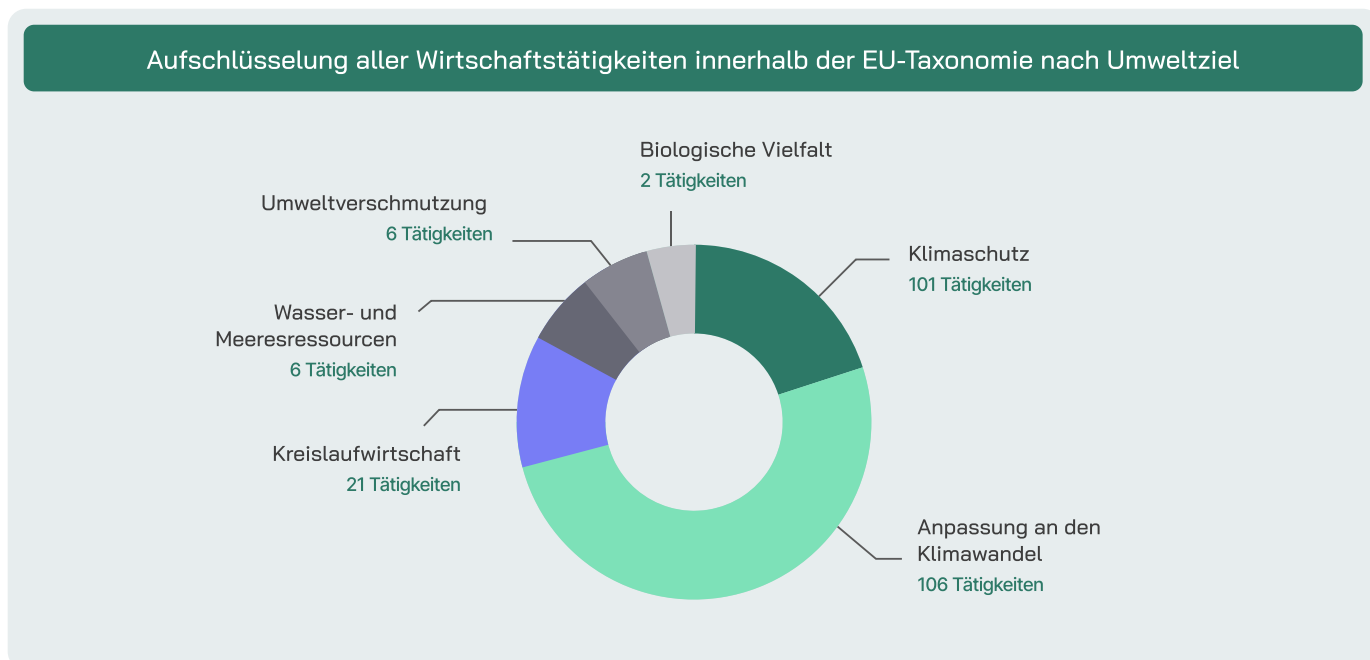
Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einführung in die EU-Taxonomie | 3 |
| 1.1 | Die Beziehung zwischen EU-Taxonomie, CSRD & SFDR | 4 |
| 1.2 | Wer muss wann berichten | 5 |
| 1.3 | Ausblick für die EU-Taxonomie | 6 |
| <hr/> | | |
| 2 | In der Praxis - die 4 Schritte zur EU-Taxonomie | 8 |
| 2.1 | Vorbereitung | 8 |
| a. | Aufstellung eines Projektteams und eines Plans | 8 |
| b. | Identifizierung der Finanzdatenstrukturen und bestehenden sozialen Schutzmaßnahmen | 11 |
| 2.2 | Taxonomiefähigkeit | 12 |
| a. | Identifizierung der Taxonomiefähigkeit der Tätigkeiten des Unternehmens | 13 |
| b. | Zuteilung von Umsatz, CapEx & OpEx zu taxonomiefähigen Tätigkeiten | 15 |
| 2.3 | Taxonomiekonformität | 18 |
| a. | Identifizierung des Potenzials der Wirtschaftstätigkeiten zur Taxonomiekonformität | 18 |
| b. | Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen anhand der technischen Bewertungskriterien (TSC) | 19 |
| c. | Nachweis des wesentlichen Beitrags für die Wirtschaftstätigkeiten | 20 |
| d. | Implementierung und Dokumentation der Mindestschutzmaßnahmen | 21 |
| 2.4 | Berichterstattung | 22 |
| a. | Definition von Allokationsmodellen und Quantifizierung von KPIs | 22 |
| b. | Offenlegung der EU-Taxonomie im jährlichen Nachhaltigkeitsbericht | 26 |
| c. | Etablierung eines prüfbaren und automatisierten Berichtsprozesses | 28 |
| <hr/> | | |
| 3 | Wie Tanso unterstützt | 29 |
| <hr/> | | |
| 4 | Checkliste | 30 |
| <hr/> | | |
| 5 | Glossar | 31 |
| <hr/> | | |
| 6 | Zeitplan für die EU-Taxonomie-Verordnung und delegierte Rechtsakte | 34 |

1 Einführung in die EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie zielt darauf ab, ein einheitliches Klassifizierungssystem zu schaffen, mit dem bestimmt werden kann, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Diese gemeinsame Sprache hilft Investoren, Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern, fundierte Entscheidungen über nachhaltige Investitionen und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu treffen.

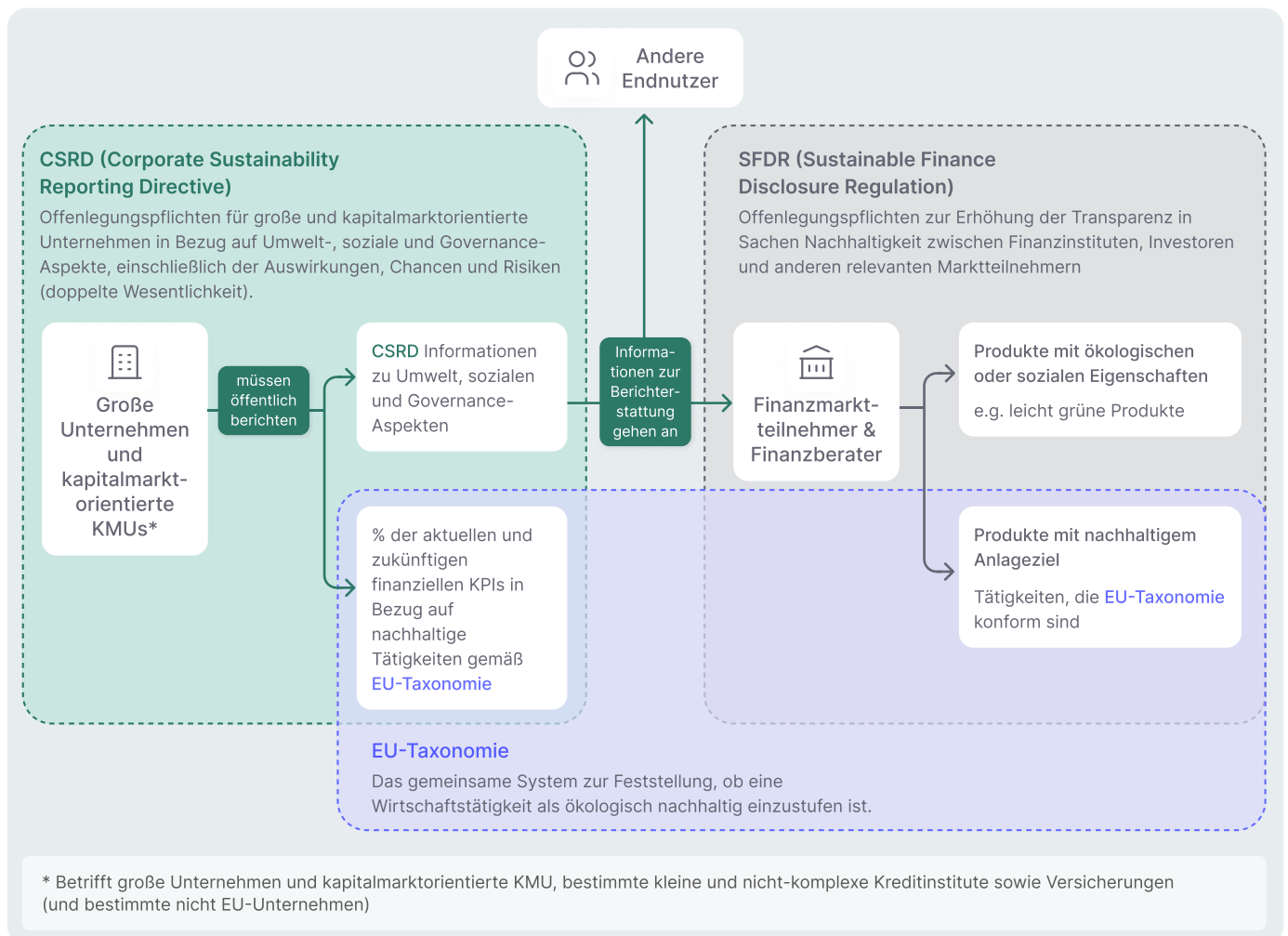
Die EU hat im Rahmen des Green Deals sechs Umweltziele festgelegt. Wirtschaftstätigkeiten, die im Rahmen der EU-Taxonomie als „nachhaltig“ gelten, müssen einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem dieser Ziele leisten.



1.1 Die Beziehung zwischen EU-Taxonomie, CSRD & SFDR

Die Taxonomie ist in erster Linie lediglich ein Klassifizierungsinstrument. Die CSRD bzw. die SFDR regeln, dass bestimmte Unternehmen bzw. Anbieter von Finanzprodukten auf jährlicher Basis den Anteil ihrer nachhaltigen Tätigkeiten bzw. Anlagen mit der Taxonomie offenlegen müssen.

- ☑ **EU-Taxonomie-Verordnung:** Definiert Kriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten.
- ☑ **CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive):** Verpflichtet Unternehmen, über ihre Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, einschließlich der Angabe des nachhaltigen Anteils von Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben der EU-Taxonomie. Die CSRD ersetzt die NFRD (Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung) ab dem GJ 2024.
- ☑ **SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation):** Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben offenzulegen, wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Anlageentscheidungen und Produkten berücksichtigen, wobei die EU-Taxonomie als Referenzpunkt dient.



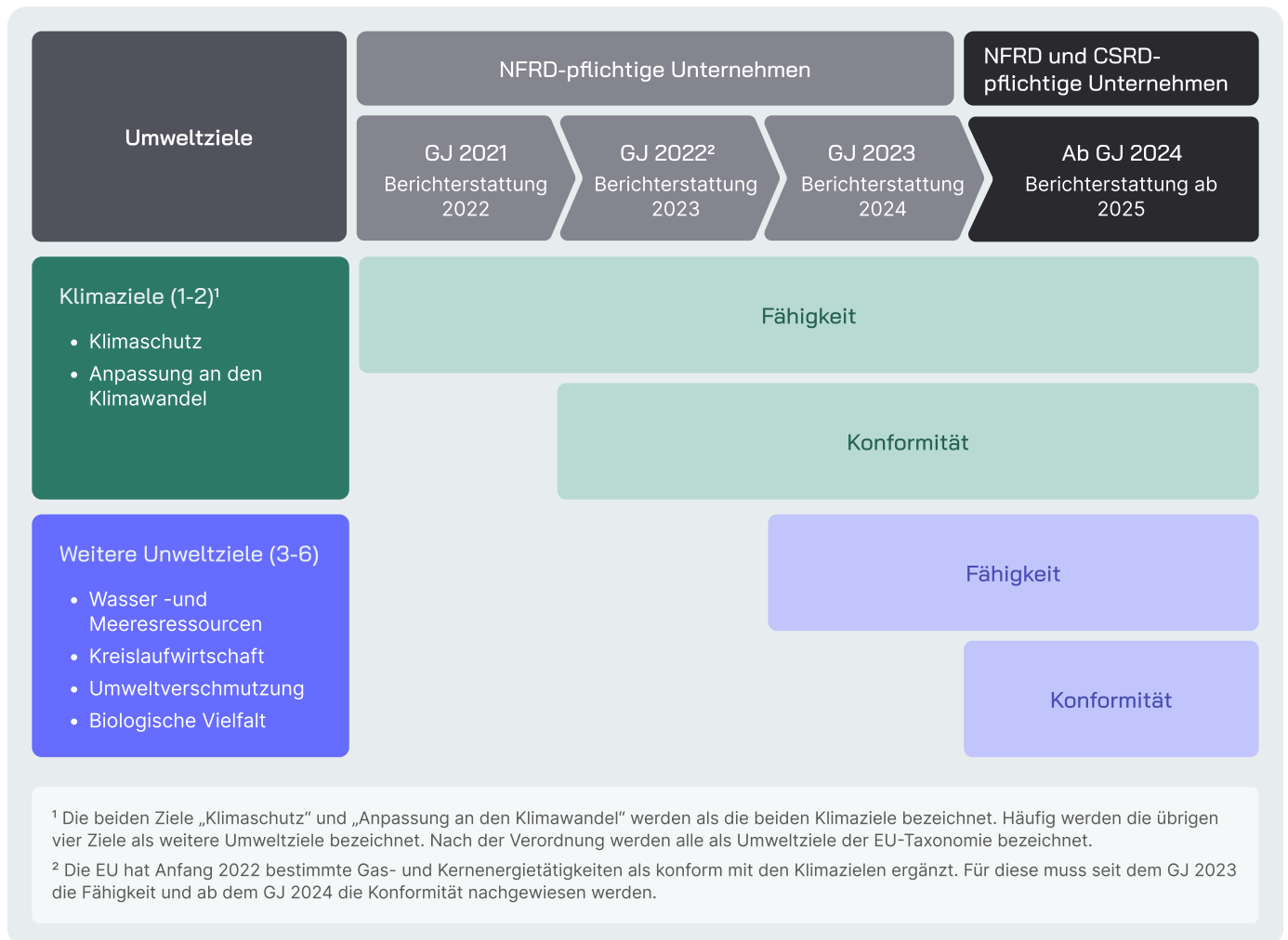
Im Rahmen des Omnibus-Verfahrens plant die EU eine Erleichterung der Berichtspflichten aus CSRD, EU-Taxonomie und CSDDD. Ein erster Vorschlag der EU Kommission wird im 1. Halbjahr 2025 erwartet. Damit kann sich die genaue Ausgestaltung der EU-Taxonomie noch etwas ändern.

1.2 Wer muss wann berichten?

In der EU-Taxonomie wird zwischen Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen unterschieden. Produktions- und Handelsunternehmen fallen unter die Nicht-Finanzunternehmen.

- ☑ Nicht-Finanzunternehmen, die der NFRD* unterliegen, müssen berichten über:
 - ☑ **Taxonomiefähige** Tätigkeiten, beginnend im GJ 2021 für die Klimaziele und ab GJ 2023 für die übrigen vier Umweltziele.
 - ☑ **Taxonomiekonforme** Tätigkeiten, beginnend im GJ 2022 für die Klimaziele und ab GJ 2024 für die übrigen vier Umweltziele.

- ☑ Nicht-Finanzunternehmen, die unter die CSRD fallen, müssen ab dem Geschäftsjahr, in dem sie unter die CSRD fallen, sowohl über taxonomiefähige Tätigkeiten als auch über deren -konformität berichten.



*Definitionen der Begriffe „NFRD“, „Taxonomiefähigkeit“ und „Taxonomiekonformität“ finden Sie im Glossar auf Seite 32.

| Aktuell geplanter Zeitplan für die CSRD-Anwendung in nationales Recht in Deutschland & Österreich ¹ | | | | | |
|---|---|---|--|--|---|
| Unternehmensgröße | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | Ab 2028 |
| Kapitalmarktorientiert & Groß >500 Mitarbeitende | EU-Taxonomie Bericht GJ23 ² NFRD Bericht GJ23 | EU-Taxonomie Bericht GJ24 NFRD Bericht GJ24 ² | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ25 ¹ Begrenzte Sicherheit | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ26 ¹ Begrenzte Sicherheit | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ27ff. ³ |
| Groß >250 Mitarbeitende >€50M Umsatz >€25M in Bilanzsumme | Vorbereitung | Datenerhebung GJ25 ⁴ | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ25 Begrenzte Sicherheit | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ26 Begrenzte Sicherheit | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ27ff. ³ |
| Kapitalmarktorientierte KMU⁵, Banken & Versicherungen⁶ <250 Mitarbeitende <€50M Umsatz <€25M in Bilanzsumme | | Vorbereitung | Datenerhebung GJ26 | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ26 Begrenzte Sicherheit | CSRD + EU-Taxo Bericht GJ27ff. ³ |

¹ In Ländern wie Frankreich und Italien, die die CSRD in nationales Recht umgesetzt haben, müssen große und kapitalmarktorientierte Unternehmen für das Geschäftsjahr (GJ)24 mit der Berichterstattung beginnen.

² Fähigkeit für alle Umweltziele, Konformität nur für Klima.

³ Hinreichende Sicherheit ab dem GJ 2027 wird vorgeschlagen, ist aber noch in der Diskussion.

⁴ Die Anwendung der CSRD beginnt 2025 mit der Datenerhebung, der erste Bericht ist ab 2026 verpflichtend. Alle Jahreszahlen geben das Veröffentlichungsjahr des Berichts an.

⁵ Bei KMUs ist eine Aufschiebung bis ins Geschäftsjahr 2028 möglich.

⁶ Ab dem Geschäftsjahr 2028 auch bestimmte Nicht-EU-Unternehmen ("Drittlandunternehmen").

1.3 Ausblick für die EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie soll eine Schlüsselrolle dabei spielen, Finanzmittel auf nachhaltige Tätigkeiten zu lenken, Transparenz zu fördern und den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen EU-Wirtschaft voranzutreiben. Der Rahmen wird sich weiterentwickeln und möglicherweise um zusätzliche Tätigkeiten, die die Umwelt erheblich beeinflussen, erweitert werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die technischen Bewertungskriterien (TSC) ebenfalls weiter entwickeln und dem technischen Fortschritt angepasst werden. Neben der aktuellen "E-Taxonomie" (E = Environmental) soll auch ein Regelwerk zur Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten entwickelt werden.



Beispiel: Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ für die Wirtschaftstätigkeit „Herstellung von Aluminium“

Die Tätigkeit stellt eines der folgenden Produkte her:

1. Primäraluminium, wobei die Wirtschaftstätigkeit **bis 2025** zwei der folgenden Kriterien und **nach 2025** alle der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. Die THG-Emissionen überschreiten nicht 1.484 tCO₂e pro Tonne hergestellten Aluminiums:
 - b. Die durchschnittliche Kohlenstoffintensität der indirekten THG-Emissionen übersteigt nicht 100 g CO₂e/kWh;
 - c. der Stromverbrauch für den Herstellungsprozess übersteigt nicht 15,5 MWh/t Al.
2. Sekundäraluminium

(Quelle: Delegierte Verordnung zum Klimaschutz, Abschnitt 3.8 in Anhang 2)



Warum sollten Sie nach der EU-Taxonomie berichten?

Die EU-Taxonomie ist ein wichtiges Instrument im Rahmen des Green Deals und der Initiative für nachhaltige Finanzen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Übergang unterstützen und den Zugang zu Kapital durch eine transparente Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen verbessern. Sie ist ein obligatorischer Teil der Offenlegungsanforderungen, der in einem separaten Teil des Lageberichts aufgenommen wird und im Rahmen der CSRD einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer unterliegt. Eine ordnungsgemäße Berichterstattung stärkt auch den Zugang zu Kapital, denn Kreditinstitute haben aufgrund regulatorischer Vorgaben mit der sog. Green Asset Ratio (GAR) eine Kennzahl zu berichten, die angibt, welcher Anteil ihres Geschäfts nachhaltigen Kriterien (der EU-Taxonomie) genügt. Die Nichteinhaltung der EU-Taxonomie-Verordnung führt voraussichtlich zu einer Versagung oder Einschränkung des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht¹. Zudem unterliegt eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung den Sanktionsmechanismen der §§ 331 HGB. Auch führen Korrekturen oder eine schlechte Vorbereitung zu erhöhten Kosten im Prüfungsprozess.

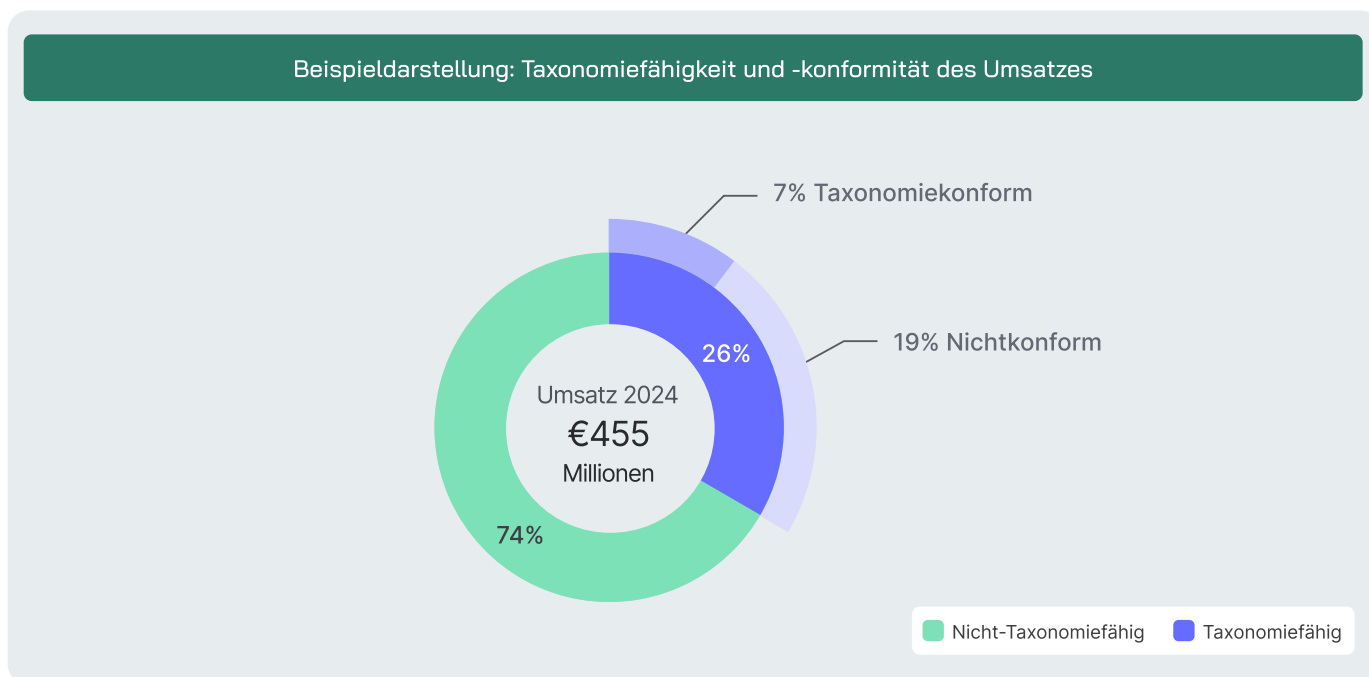
¹ In einigen Rechtstexten wird der Begriff auch als Nachhaltigkeitserklärung verwendet.

2 In der Praxis - die 4 Schritte zur EU-Taxonomie



2.1 Vorbereitung

Die Berichterstattung über die EU-Taxonomie wird sowohl Zeit als auch umfangreiche Ressourcen erfordern, um die Fähigkeit und Konformität auf dem Niveau nachzuweisen, das die Prüfer für die Einhaltung der Berichtsvorschriften verlangen.





Warum früh beginnen?

Die EU-Taxonomie ist die am meisten unterschätzte Berichts-anforderung in Bezug auf Zeit und Aufwand für Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Eine ordnungsgemäße Vorbereitung, einschließlich der Zusammenstellung eines Teams, des Verständnisses der Datenanforderungen und der Einrichtung klarer Prozesse, ist von entscheidender Bedeutung. Ein frühzeitiger Beginn gewährleistet ein effizientes Management des Arbeitsaufwands, geringere Prüfungskosten und einen reibungslosen Meldeprozess.



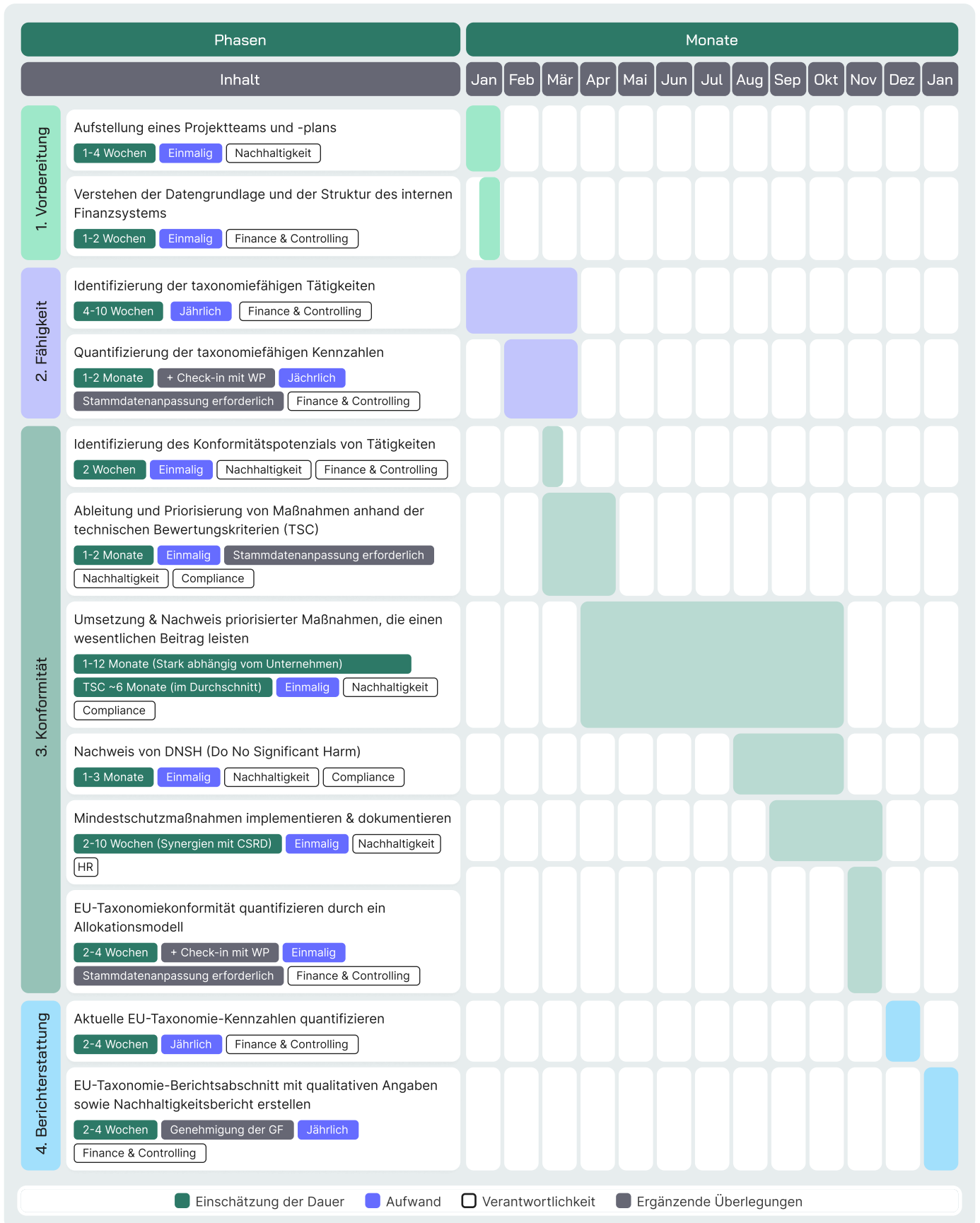
Aufstellung eines Projektteams und eines Plans

Auch wenn Controlling und Finanzen stark involviert sind, liegt die Verantwortung für die Berichterstattung nach EU-Taxonomie oft beim Nachhaltigkeitsteam. Je nachdem, wann Ihr CSRD-Bericht vorgelegt werden muss, sollten Sie genügend Zeit einplanen, um die vier Schritte durchzuführen und Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung rechtzeitig mit der EU-Taxonomie zu erstellen. Insbesondere die Konformität (siehe Schritt 3) erfordert sowohl interne als auch häufig externe Fachkenntnisse, Ressourcen und Budgets.

Ziel ist es, einen reibungslosen Berichtsprozess mit einem hohen Maß an Automatisierung und Überprüfbarkeit zu schaffen, um den internen Aufwand und die Prüfungskosten zu verringern. Im ersten Jahr müssen Sie mit zusätzlichen Anstrengungen rechnen, ihre Anforderungen sowie die Anwendung auf Ihre Unternehmen zu verstehen. Es wird empfohlen, die Prüfung der Taxonomiefähigkeit und -konformität rechtzeitig vor dem Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen, um den Nachhaltigkeitsbericht fristgerecht zu erstellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.

Beispiel für einen Projekt- und Zeitplan

Viele Unternehmen benötigen das erste Jahr, um ihre Tätigkeiten korrekt zu identifizieren sowie Prozesse und Zuordnungsmodelle zur Berechnung ihrer KPIs für die Berichterstattung zu etablieren.





Identifizierung der Finanzdatenstrukturen und bestehenden sozialen Schutzmaßnahmen

Das Endergebnis der EU-Taxonomie ist die Klassifizierung des Umsatzes, der Investitionsausgaben und der Betriebsausgaben eines Unternehmens in nicht-taxonomiefähige, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Anteile, die oft in einem Donut-Diagramm dargestellt werden. Um Ihre Wirtschaftstätigkeiten zu überprüfen und effektiv zu klassifizieren, müssen Sie Ihre Finanzdaten entsprechend der KPIs und der Wirtschaftsaktivitäten strukturieren. Viele Unternehmen verfügen bereits über ein Finanzsystem, das die Tätigkeiten des Unternehmens z.B. in Konten, Kostenstellen, Standorte, Produkte, Dienstleistungen oder sogar NACE-Codes strukturieren kann. Um einen automatisierten Berichtsprozess einzurichten, ist es von Vorteil, die eigenen Finanzstrukturen für die kommenden Jahre an die Verordnung anzupassen (z. B. Gruppierung in EU-Taxonomietätigkeiten nach NACE-Codes).

Die EU-Taxonomie-Verordnung enthält „soziale Mindestschutzmaßnahmen“ in Bezug auf Arbeitsrechte sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie sollten sich mit den einschlägigen Standards wie den IAO-Kernübereinkommen, den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Internationalen Charta der Menschenrechte vertraut machen. Dies impliziert eine Verpflichtung zu einem robusten Compliance-Management-System (Richtlinien, Due-Diligence-Verfahren, Abhilfemaßnahmen usw.) und geht über die bloße Ausarbeitung von Leitlinien oder Verhaltenskodizes hinaus. Es wird empfohlen, das zu nutzen, was Sie bereits für die Dokumentation der minimalen sozialen Schutzmaßnahmen an Ihren Produktionsstandorten haben.



Tanso-Checkliste zur Identifizierung Ihrer Datengrundlage für die EU-Taxonomie

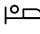








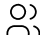





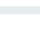
- In welchen Systemen verbuchen Sie Ihre Finanzdaten?
- Gibt es bereits eine Gruppierung nach Wirtschaftstätigkeiten für Ihre Finanzdaten (z. B. NACE-Codes)?
- Wenn ja, ist dies über Umsatz, CapEx und OpEx hinweg harmonisiert?
- Welche sozialen Schutzmaßnahmen, Leitlinien oder Verhaltenskodizes haben Sie bereits eingeführt?


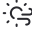






2.2 Taxonomiefähigkeit

Was bedeutet "Fähigkeit"?

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiefähig, wenn sie in der Liste der EU-taxonomiefähigen Tätigkeiten aufgeführt ist, die wesentlich zu mindestens einem der sechs Umweltziele beitragen können. Taxonomiefähigkeit bedeutet nicht, dass die Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, sondern nur, dass sie das Potenzial dazu hat.

| Sektoren | Anzahl der Tätigkeiten |
|--|------------------------|
|  Tätigkeiten im Bereich Beherbergung | 1 |
|  Kunst, Unterhaltung und Erholung | 3 |
|  Baugewerbe und Immobilien | 10 |
|  Katastrophenvorsorge | 3 |
|  Erziehung und Unterricht | 1 |
|  Energie | 31 |
|  Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung | 2 |
|  Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen | 2 |
|  Forstwirtschaft | 4 |
|  Gesundheits- und Sozialwesen | 1 |
|  Information und Kommunikation | 7 |
|  Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren | 26 |
|  Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen | 5 |
|  Dienstleistungen | 6 |
|  Verkehr | 23 |
|  Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen | 26 |

| Ziele | Anzahl der Tätigkeiten |
|---|------------------------|
|  Klimaschutz | 101 |
|  Anpassung an den Klimawandel | 106 |
|  Wasser- und Meeresressourcen | 6 |
|  Kreislaufwirtschaft | 21 |
|  Umweltverschmutzung | 6 |
|  Biologische Vielfalt und Ökosysteme | 2 |

Identifizierung der Taxonomiefähigkeit der Tätigkeiten des Unternehmens

Insgesamt gibt es 16 Sektoren, 148 eindeutige EU-taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten, die 198 NACE-Codes umfassen. Sie können sie im [EU-Taxonomiekompass](#) nachlesen oder sich in der Tanso-App einen vollständigen Überblick verschaffen.



Einige Tätigkeiten werden als „ermöglichend“ oder „Übergangstätigkeiten“ eingestuft. "Ermöglichende Tätigkeiten" ermöglichen es anderen Tätigkeiten unmittelbar einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten, während es für "Übergangstätigkeiten" keine CO₂-arme Alternative gibt, sie aber dennoch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen. Für die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit und -konformität gemäß Artikel 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegung sollten Wirtschaftstätigkeiten, die als „ermöglichend“ oder „Übergangstätigkeiten“ definiert sind, nicht anders behandelt werden als andere taxonomiefähige bzw. -konforme Tätigkeiten (siehe Artikel 3 (a) der EU-Taxonomie-Verordnung)

Beginnen Sie damit, alle Wirtschaftstätigkeiten Ihres Unternehmens zu ermitteln, indem Sie Ihre Finanzdaten durchleuchten. Dabei geht es nicht nur um Ihren Umsatz, sondern auch um Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx). Das bedeutet, dass Sie Ihre Investitionsentscheidungen und Ihre täglichen Betriebskosten untersuchen, um die Klassifizierung Ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu ermitteln.

Die NACE-Codes, die eine statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten darstellen, können als Orientierungshilfe bei der Ermittlung taxonomiefähiger Tätigkeiten verwendet werden. Sie sollten jedoch nicht die alleinige Grundlage für die Bestimmung der Taxonomiefähigkeit sein. Die primäre Referenz muss immer die bereitgestellte Tätigkeitsbeschreibung sein.

In der Praxis kann das Screening durchgeführt werden, indem eine „Short List“ der potenziell relevanten fähigen Tätigkeiten erstellt wird, während gleichzeitig Ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten und finanziellen Zahlen geprüft werden.

Beispiel für die Aufschlüsselung der taxonomiefähigen Tätigkeiten eines Unternehmens

Ein Unternehmen stellt elektrische Geräte für die Automobilindustrie und Kunststoffverpackungen für Bauteile her. Das Unternehmen hat seine Investitionen und Ausgaben geprüft und Folgendes festgestellt:

| Unternehmens-tätigkeit | Taxonomie-fähige Tätigkeit | Beispielhafte NACE-Codes | Taxonomie-Sektor | Relevante KPIs | Relevante Umweltziele |
|---|---|--|---------------------------|---------------------|--|
| Herstellung von Elektrogeräten | Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten | C26.1, C26.2 | Herstellung | Umsatz, CapEx, OpEx | <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz |
| Herstellung von Plastikverpackungen | Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen | C22.22 | Herstellung | Umsatz, CapEx, OpEx | <ul style="list-style-type: none"> • Kreislaufwirtschaft |
| Verkauf von Ersatzteilen | Verkauf von Ersatzteilen | G46, G47 | Dienstleistungen | Umsatz, CapEx, OpEx | <ul style="list-style-type: none"> • Kreislaufwirtschaft |
| Renovierung einer Produktionsstätte | Renovierung bestehender Gebäude | F41, F43 | Baugewerbe und Immobilien | CapEx, OpEx | <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz • Anpassung an den Klimawandel • Kreislaufwirtschaft |
| Installation und Energieerzeugung von neuen Photovoltaikanlagen | Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien | F42, F43, M71, C16, C17, C22, C23, C25, C27 oder C28 | Energie | CapEx, OpEx | <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz • Anpassung an den Klimawandel |
| Energieerzeugung der installierten Photovoltaikanlagen | Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie | D35.11, F42.22 | Energie | Umsatz, CapEx, OpEx | <ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz • Anpassung an den Klimawandel |

Zuteilung von Umsatz, CapEx & OpEx zu taxonomiefähigen Tätigkeiten

Sobald Sie potenziell taxonomiefähige Tätigkeiten identifiziert haben, besteht der nächste Schritt darin, jede einzelne Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben Ihres Unternehmens mit den Tätigkeitsbeschreibungen der EU-Taxonomie abzugleichen. Diese Beschreibungen dienen als Grundlage, um festzustellen, ob eine Tätigkeit taxonomiefähig ist. Es gibt zum Beispiel einen Unterschied zwischen „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ und „Stromerzeugung mit Hilfe der Photovoltaik-Technologie“, wie im vorherigen Beispiel beschrieben. Dies ist insbesondere für die verschiedenen Arten von Investitionsausgaben relevant (siehe Schritt 4 - Berichterstattung).

Beachten Sie, dass einige Tätigkeitsbeschreibungen Qualifizierungsmerkmale enthalten, wie z. B. „CO₂-arm“. Die Taxonomiefähigkeit wird ausschließlich auf der Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung selbst bestimmt. Die Bewertung von Qualifizierungsmerkmalen, wie z. B. „CO₂-arm“, kommt im Wesentlichen dann ins Spiel, wenn es um die Konformität mit den technischen Bewertungskriterien (TSC) geht.



Tanso Tipp:

Mit Tanso erhalten Sie einen vollständigen Überblick über alle taxonomiefähigen Tätigkeiten, sowohl mit der offiziellen englischen als auch mit der deutschen Übersetzung. Sie können gezielt nach potenziell relevanten Tätigkeiten suchen, eine Shortlist erstellen und diese anhand der Beschreibungen sowie der zugehörigen NACE-Codes bewerten, um die für Ihr Unternehmen relevanten Tätigkeiten zu identifizieren.

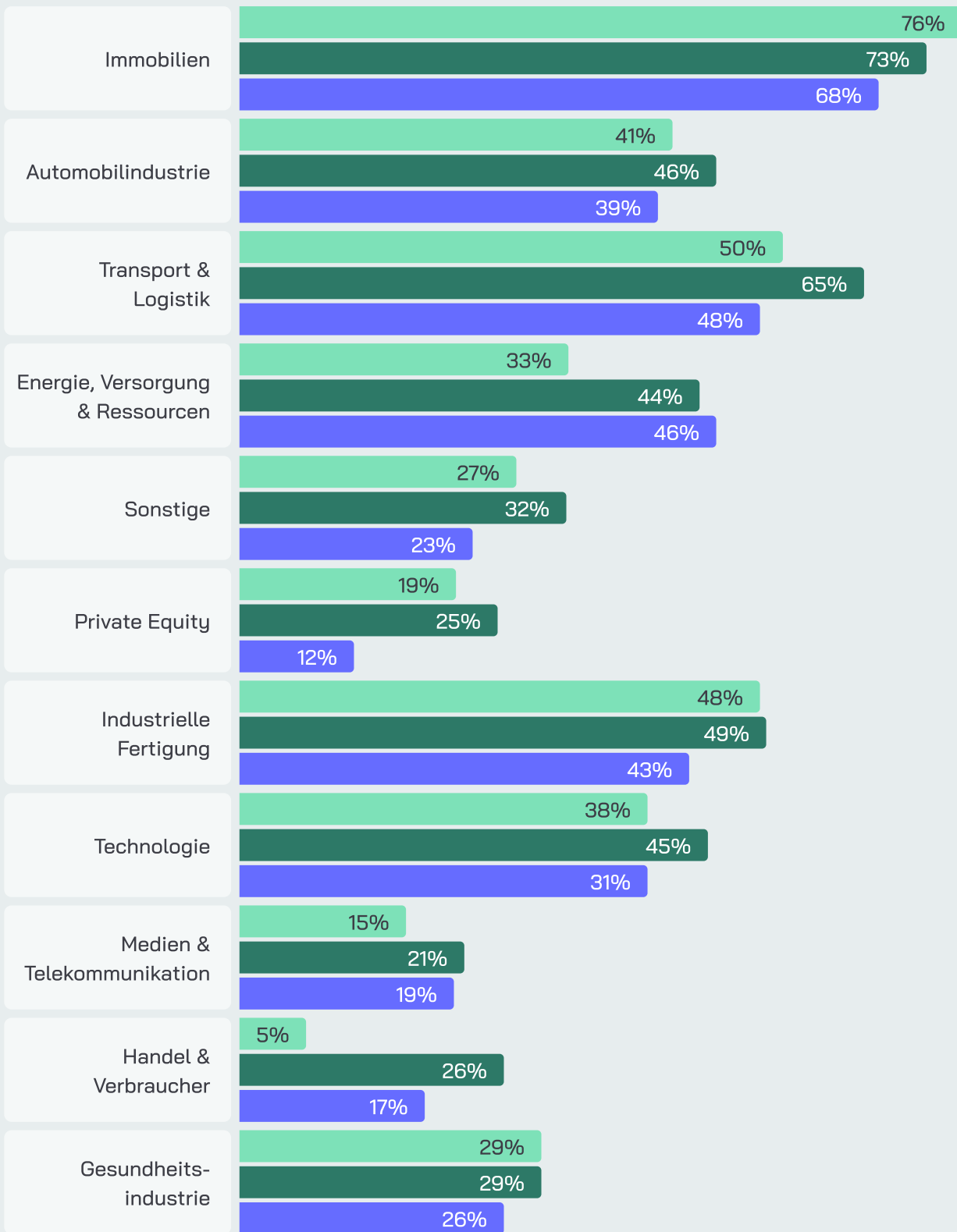
Branchen-Benchmarks

Offizielle Leitlinie

Um die Identifizierung der taxonomiefähigen Tätigkeiten zu unterstützen, ist es wichtig, Belege zu sammeln und zu begründen, warum eine Tätigkeit taxonomiefähig ist oder nicht. Dokumentieren Sie Ihre internen Diskussionen und Prozesse, um die Prüfung zu vereinfachen.

Wir empfehlen Ihnen, Berichte von Mitbewerbern oder Branchen-Benchmarks heranzuziehen, um daraus zu lernen und Ihr Taxonomiefähigkeits-Screening zu validieren.

Durchschnittliche Kennzahlen für Taxonomiefähigkeit im Jahr 2023



Typischer % der Taxonomiefähigkeit nach Branche, von PwC

Umsatz CapEx OpEx

Beispiele aus der Fertigungsindustrie zur Dokumentation der EU-Taxonomie-Berechtigung und Berichterstattung

- [PUMA: Textilien](#)
- [Beiersdorf: Kosmetik](#)
- [STS Microelectronics: Halbleiter](#)
- [Lenzing: Textilien](#)
- [Smurfit Kappa, Papier](#)



Häufig gestellte Fragen

Kann ich die Berichterstattung über die Konformität vermeiden, wenn ich keine Zeit oder keine Ressourcen habe, um sie zu beweisen?

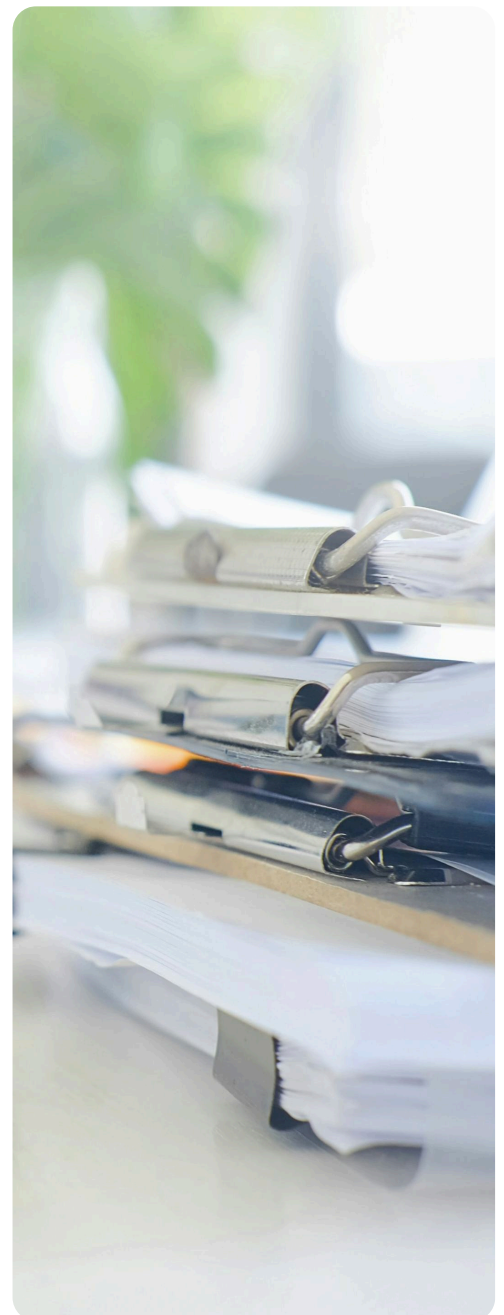
Nein. Zeit- oder Ressourcenmangel ist kein akzeptiertes Argument für eine nicht-ausreichende Berichtserstattung.

Welche Auswirkungen ergeben sich aus nicht ausreichend geeigneten Nachweisen bei der Prüfung der Taxonomie-Berichterstattung?

Sofern ein Unternehmen keine Beurteilung der Taxonomiefähigkeit oder -konformität vorgenommen hat und somit keine ausreichenden Nachweise für die Einstufung der Wirtschaftstätigkeit vorgelegt werden können, liegt ein Prüfungshemmnis vor. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass für die Beurteilung notwendige Informationen oder Dokumente von Dritten trotz angemessener Anstrengungen nicht erhältlich waren.

Der Prüfer soll bei einem Prüfungshemmnis das Management des Unternehmens auf das Prüfungshemmnis aufmerksam machen und gegebenenfalls die Bemühungen zur Beschaffung der fehlenden Nachweise dokumentieren. Andernfalls droht eine Einschränkung oder sogar ein Versagungsvermerk.

Im Ergebnis sollte der Umgang bei fehlenden Informationen zur EU-Taxonomie gut überlegt werden.



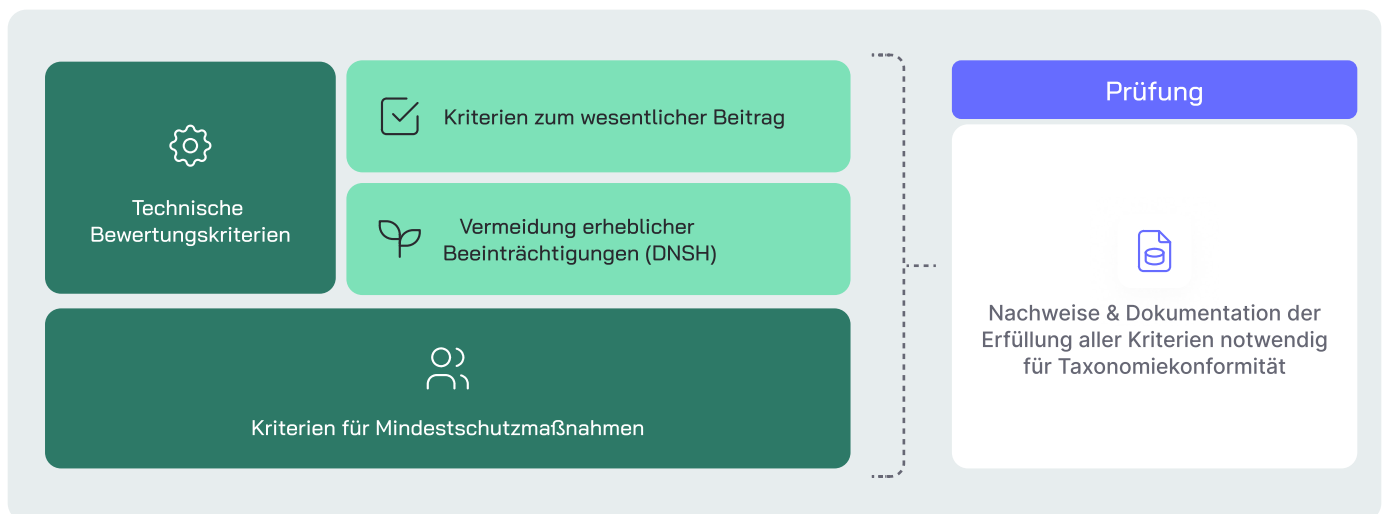


2.3 Taxonomiekonformität

Der Zweck der EU-Taxonomie besteht darin, den Fluss von Investitionen in Projekte zu erleichtern, die wirklich der Umwelt zugutekommen. Durch die Festlegung klarer Kriterien soll die Taxonomie die Marktfragmentierung verringern und Investoren vor „Greenwashing“ schützen, wodurch die Glaubwürdigkeit nachhaltiger Finanzierungen erhöht wird. Dieser Rahmen ermutigt auch Unternehmen, zu nachhaltigeren Praktiken überzugehen, und trägt so zu den umfassenderen Klima- und Nachhaltigkeitszielen der EU bei.

Was ist Taxonomiekonformität?

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiekonform, wenn sie alle Kriterien für einen wesentlichen Beitrag, DNSH und Mindestschutzmaßnahmen für das betreffende Umweltziel erfüllt. Die Konformität bedeutet, dass die Tätigkeit gemäß dem Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung ökologisch nachhaltig ist.



Identifizierung des Potenzials der Wirtschaftstätigkeiten zur Taxonomiekonformität

Beginnen Sie mit der Prüfung der technischen Bewertungskriterien (TSC) für jede taxonomiefähige Tätigkeit und das entsprechende Umweltziel, das in der EU-Taxonomie aufgeführt ist.

Einige Tätigkeiten können auf mehrere Ziele ausgerichtet werden. So kann beispielsweise die „Renovierung bestehender Gebäude“ mit den Zielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Kreislaufwirtschaft in Einklang gebracht werden. Wenn eine Tätigkeit auf mehrere Umweltziele der EU-Taxonomie ausgerichtet ist, sollte sie dem relevantesten Ziel zugeordnet und im Nachhaltigkeitsbericht hervorgehoben werden. Dieser Ansatz verhindert Doppelzählungen und sorgt für Konsistenz bei der Berechnung der endgültigen KPIs.

Unternehmen haben oft nur einen geringen Anteil an konformen Tätigkeiten. Es wird empfohlen, nach einer ersten Berichterstattung das Konformitätspotenzial zu bewerten und in strategische Projekte zu investieren, um den Anteil der konformen Tätigkeiten langfristig zu erhöhen.

Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen anhand der technischen Bewertungskriterien (TSC)



Siehe Glossar Seite 31 f. für die Definitionen der technischen Bewertungskriterien (TSC), des wesentlichen Beitrags und der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH).

Die Erfüllung der Anforderungen der technischen Bewertungskriterien (TSC) kann sehr umfangreich sein. Daher ist es wichtig, die notwendigen Ressourcen einzuplanen und zu budgetieren, um die Konformität korrekt nachzuweisen. Die technischen Bewertungskriterien erfordern, (a) dass die Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der EU Umweltziele hat und (b) dass es zusätzlich keinen signifikanten negativen Einfluss auf die anderen fünf Umweltziele hat (Do No Significant Harm). Die TSC sind für jede Wirtschaftstätigkeit einzigartig und werden im Anhang der delegierten Rechtsakte aufgeführt (siehe Zeitplan für alle delegierten Rechtsakte). Es ist wichtig, Prioritäten zu setzen und mit Maßnahmen zu beginnen, die (1) die Konformität bestehender Aktivitäten mit der Taxonomie nachweisen oder die (2) taxonomiefähige Aktivitäten taxonomiekonform machen, wenn die Erfüllung der geforderten Kriterien vergleichsweise einfach zu erreichen ist. Dabei sollte der Fokus selbstverständlich auf Maßnahmen gelegt werden, die leicht umzusetzen sind oder einen großen Anteil der Einnahmen bzw. Ausgaben taxonomiekonform machen.

Der Schwerpunkt für Erstberichterstatter liegt auf dem Nachweis und der Dokumentation der vorhandenen Konformität. Häufig sind die TSC nach Produktlinien, Dienstleistungen, Investitionsprojekten, Standorten oder Kostenstellen definiert und müssen auf dieser Ebene nachgewiesen werden. Ein gründliches Verständnis der TSC ist notwendig, um einen Zukunftsplan für die Ausrichtung der Unternehmenstätigkeiten (z. B. Produkte, Dienstleistungen, Produktionsstandorte, Investitionsprojekte) abzuleiten, die das Potenzial haben, ausgerichtet zu werden.



Tanso-Tipp:

In der Tanso-App können Sie ganz einfach alle 148 Tätigkeiten und deren technische Bewertungskriterien einsehen, einschließlich des wesentlichen Beitrags und der DNSH. Diese sind auch in der offiziellen englischen und deutschen Übersetzung verfügbar.



Beispiel: Herstellung von anderen kohlenstoffarmen Technologien

Zum Nachweis der Konformität mit dem Ziel „Klimaschutz“ benötigen Sie einen von einem Dritten verifizierten ISO 14067 Product Carbon Footprint für die entsprechenden Produkte. Für das Ziel „Anpassung an den Klimawandel“ benötigen Sie eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung für Ihre Produkte und Produktionsstandorte.

| Sektoren | Ziele | Maßnahmen gemäß den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag |
|---|------------------------------|--|
| Herstellung anderer CO ₂ -armer Technologien | Klimaschutz | Von einem Dritten verifizierter ISO 14067-basierter PCF |
| | Anpassung an den Klimawandel | Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung |

Nachweis des wesentlichen Beitrags für die Wirtschaftstätigkeiten

Die meisten Unternehmen lassen sich beim Nachweis der Taxonomiekonformität extern unterstützen, entweder durch Beratungsunternehmen, Tool-Anbieter oder externe Prüfer. Sobald der Plan für den Nachweis der Konformität für die relevanten Tätigkeiten erstellt ist, kann der tatsächliche wesentliche Beitrag validiert werden.

Zu diesen Unterlagen und Nachweisen für die Taxonomiekonformität können der CO₂-Fußabdruck für Produkte (PCF), Energieausweise für Immobilien (EPC), Verifizierungsberichte von unabhängigen Dritten und andere relevante Unterlagen gehören, die die Einhaltung des wesentlichen Beitrags belegen.



Tanso-Tipp:

Mit dem ISO 14067-zertifizierten PCF-Modul von Tanso können Sie auf einfache Weise PCFs für alle Ihre Produkte berechnen und diese dann durch Dritte verifizieren lassen, um Ihre Taxonomiekonformität nachzuweisen und Hotspots zu identifizieren und direkt mit Ihren Kunden zu teilen.



DNSH für die verbleibenden 5 Ziele nachweisen

Jede angepasste Tätigkeit sollte auf mögliche negative Auswirkungen auf die verbleibenden fünf Umweltziele untersucht werden. Die Überprüfung der Einhaltung der DNSH-Kriterien stellt sicher, dass Fortschritte bei einigen Zielen nicht auf Kosten anderer erzielt werden, und erkennt die verstärkenden Beziehungen zwischen verschiedenen Umweltzielen an. In vielen Fällen werden die vorgeschlagenen Kriterien als Übereinstimmung mit der einschlägigen EU-Gesetzgebung und/oder damit zusammenhängenden Referenzinformationen ausgedrückt, wie z. B. den Referenzdokumenten zu den besten verfügbaren Technologien (BAT) (auch bekannt als „BREFs“). Nicht alle Ziele werden als relevant für die DNSH angesehen und in der TSC mit „Keine Angabe“ gekennzeichnet.



Tanso-Tipp:

Viele Tätigkeiten beziehen sich auf die allgemeinen Kriterien für DNSH, die in den Anhängen des delegierten Rechtsakts zum Klima aufgeführt sind:

Anhang A: Allgemeine Kriterien für die DNSH zur Anpassung an den Klimawandel.

Anhang B: Allgemeine Kriterien für DNSH zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen.

Anhang C: Allgemeine Kriterien für DNSH zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung durch den Einsatz und das Vorhandensein von Chemikalien.

Anhang D: Allgemeine Kriterien für DNSH für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Implementierung und Dokumentation der Mindestschutzmaßnahmen

Unternehmen, die nach der EU-Taxonomie-Verordnung Bericht erstatten, müssen auch Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Korrekturmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) und der [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), insbesondere der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ([ILO-Kernarbeitsnorm](#)), zu gewährleisten. Dokumentieren Sie diese Verfahren und Ihre Durchführung gründlich und legen Sie dabei ausdrücklich dar, wie Sie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit, der Wertschöpfungsketten und der Geschäftsbeziehungen behandeln. Dies dient dazu, die Einhaltung des in Artikel 18 der EU-Taxonomie verankerten Grundsatzes der Mindestschutzmaßnahmen zu belegen.



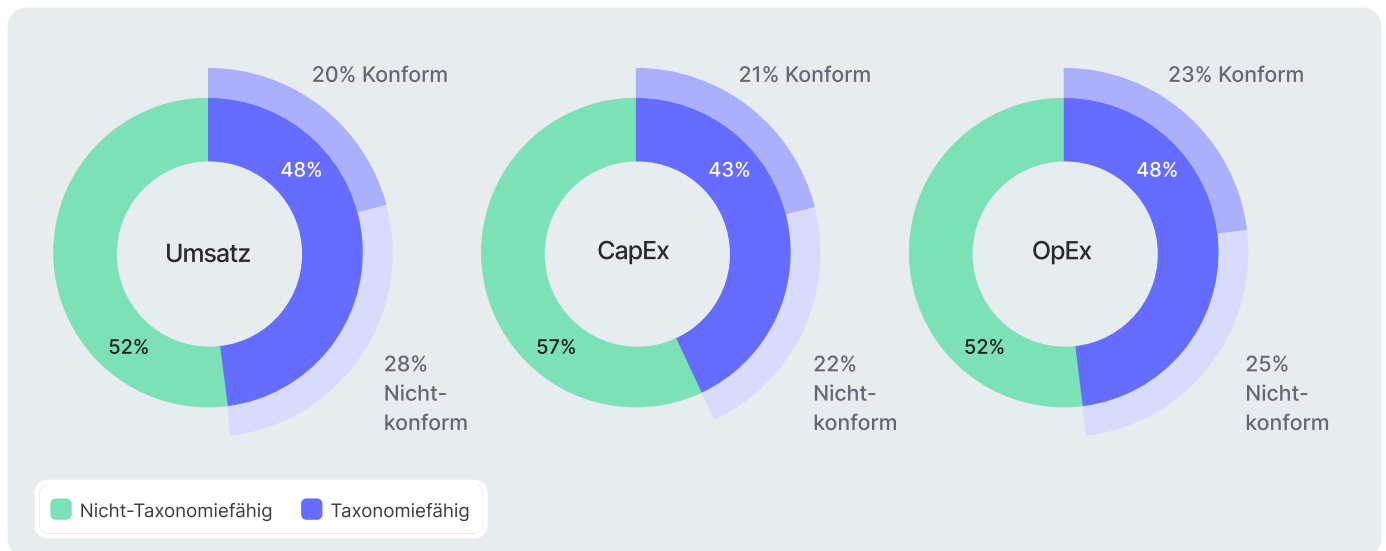
Hinweis vom Wirtschaftsprüfer

Dokumentieren Sie Ihre Vorgehensweise, Annahmen und Überlegungen bei den beschriebenen Prozessschritten und beziehen Sie Ihren Abschlussprüfer frühzeitig in den gesamten Prozess ein. Damit gelingt eine effiziente Prüfung und Sie sparen sich unnötigen Mehraufwand.

2.4 Berichterstattung

Was sind die EU-Taxonomie KPIs?

Jedes Unternehmen, das im Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung Bericht erstattet, muss den nicht-taxonomiefähigen, taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteil seines Umsatzes, seiner Investitionsausgaben (CapEx) und seiner Betriebsausgaben (OpEx) offenlegen.



Definition von Allokationsmodellen und Quantifizierung von KPIs

Um die Taxonomiefähigkeit und -konformität zu quantifizieren, müssen Sie den Anteil von Umsatz, CapEx und OpEx, der mit taxonomiefähigen bzw. -konformen Tätigkeiten verbunden ist (Zähler), im Verhältnis zum Gesamtumsatz, CapEx und OpEx (Nenner) berechnen.

- **Umsatz** ist definiert als der Nettoerlös gemäß International Accounting Standard 1, Paragraph 82(a), übernommen durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission.¹
- **CapEx** ist definiert als Investitionsausgaben in Bezug auf Vermögenswerte oder Prozesse.
- **OpEx** umfasst bestimmte Betriebsausgaben. Dazu zählen direkte, nicht kapitalisierte Kosten im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristigen Mietverträgen, Wartung und Reparatur sowie der sonstigen alltäglichen Instandhaltung von Anlagen.

Wichtig: Nicht zu OpEx zählen nach EU-Taxonomie-Aufwendungen im Zusammenhang mit Gemeinkosten, Rohstoffen, dem Betrieb von Sachanlagen (Energie- und Personalkosten), sowie der Verwaltung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

¹ Bei einer HGB-Rechnungslegung ist der Ausweis der Umsatzerlöse gemäß § 275 HGB abzustellen.

Taxonomiefähig sind alle Umsätze aus EU-taxonomiefähigen Tätigkeiten bzw. CapEx und OpEx in EU-taxonomiefähige Tätigkeiten (s. Kapitel 2.2).

Taxonomiekonforme Umsätze erfüllen außerdem die technischen Bewertungskriterien (TSC) und Mindestschutzmaßnahmen. CapEx und OpEx gelten als taxonomiekonform, wenn sie einer der folgenden drei Kategorien zugeordnet werden können:

- **Kategorie A:** CapEx bzw. OpEx, die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.
- **Kategorie B:** CapEx bzw. OpEx, die (1) Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Tätigkeiten sind oder (2) es taxonomiefähigen Tätigkeiten ermöglichen, taxonomiekonform zu werden.
- **Kategorie C:** CapEx bzw. OpEx im Zusammenhang mit (1) dem Erwerb von Produkten aus taxonomiekonformen Tätigkeiten oder (2) der Durchführung einzelner Maßnahmen, durch die die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von THG gesenkt wird (sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind).

| Beispiele | CapEx | OpEx |
|--------------------|--|---|
| Kategorie A | <ul style="list-style-type: none"> • Bau eines neuen energieeffizienten Bürogebäudes • Bau einer Anlage zur Herstellung von Solarzellen | <ul style="list-style-type: none"> • Wartung einer eigenen Windkraftanlage • Trainings für die Installation von Solaranlagen als Solarinstallateur • Personalkosten für das R&D-Team für Solaranlagen als PV-Anlagenbauer |
| Kategorie B | <ul style="list-style-type: none"> • Investition in eine neue Produktionslinie zur Herstellung von CO₂-armen Produkten • Kauf einer Elektrolyseanlage oder eines Wasserstofftanks für den Umbau der eigenen Stahlproduktion auf Wasserstoff | <ul style="list-style-type: none"> • Schulung von Mitarbeitern zur Implementierung eines Dekarbonisierungsplans • Beauftragung eines Expertenteams für Energieaudits und eine technische Machbarkeitsstudie zur Dekarbonisierung der eigenen Produktion |
| Kategorie C | <ul style="list-style-type: none"> • Installation von PV-Anlagen auf Gebäuden oder Kauf spezieller energieeffizienter Fenster bei Renovierungen • Ersetzen der bestehenden Fahrzeugflotte durch Elektrofahrzeuge | <ul style="list-style-type: none"> • Installation eines Energiemanagementsystems zur Senkung des Energieverbrauchs • Wartung und Optimierung eines Heizungs-, Lüftungs- und Klimasystems (HVAC) zur Verbesserung der Energieeffizienz |



Achtung bei Aktivitäten zur "Klimaanpassung"

Wenn eine Aktivität an den Klimawandel angepasst wird, können in der Regel lediglich die damit verbundenen Investitions- und Betriebsaufwände (sprich CapEx und OpEx) als taxonomiekonform deklariert werden, nicht jedoch der Umsatz, der ggf. mit der Aktivität generiert wird.

Dies liegt daran, dass der Umsatz im Zusammenhang mit dieser Aktivität keinen direkten Beitrag mehr zur Klimaanpassung hat. Beispielsweise leistet eine klimaresiliente Produktionsstätte für Verbrennermotoren durch den Verkauf der Motoren keinen wesentlichen Beitrag zur "Klimaanpassung", sondern lediglich durch die Umbaumaßnahmen zur Klimaanpassung der Produktionsstätte.

Ausgenommen hiervon ist der Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen, die anderen Unternehmen oder Privatpersonen dabei helfen, sich an den Klimawandel anzupassen, bspw. Hochwasserschutzsysteme oder Systeme zur Hitzeresistenz.

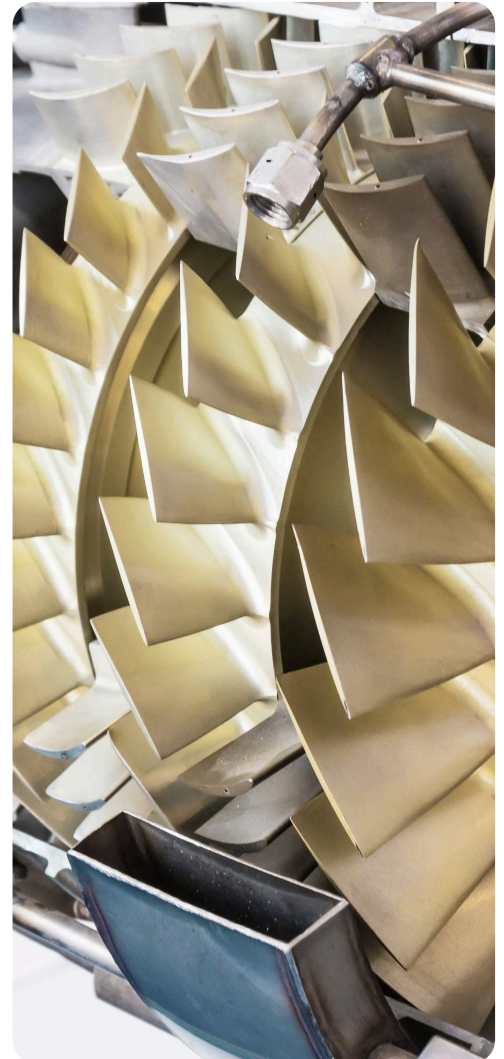


Allokationsbeispiel:

Ein Unternehmen produziert zwei taxonomiefähige Produkte, speziell Produkt X (konform) und Produkt Y (nicht-konform), auf derselben Produktionslinie. Das Unternehmen investiert in eine neue Maschine (CapEx-Kategorie a), die sowohl für die Produktion von Produkt X als auch von Produkt Y genutzt wird. Es kauft Materialien und Strom zur Nutzung der Maschine, bezahlt Gemeinkosten (nicht Teil von OpEx) und führt Wartungsarbeiten durch (Teil von OpEx).

Die gesamten taxonomiefähigen CapEx und OpEx sind leicht zuzuordnen, da beide Produkte fähig sind.

Um jedoch die taxonomiekonformen (Produkt X) und nicht-konformen (Produkt Y) CapEx und OpEx zuzuordnen, muss ein Allokationsschlüssel definiert werden (z. B. Produktionsvolumen, Umsatz). Die Produktionslinie produziert 10 % Produkt X und 90 % Produkt Y, daher würde die Allokation 10 % konform und 90 % nicht-konform für die gesamten CapEx und OpEx der Maschine und Produktion betragen. Grundsätzlich sollte aber der spezifische CapEx und die Funktion der Investition berücksichtigt werden. Nur wenn keine direkte Zuteilung möglich ist, wird eine Aufteilung mithilfe eines Allokationsschlüssels vorgenommen.



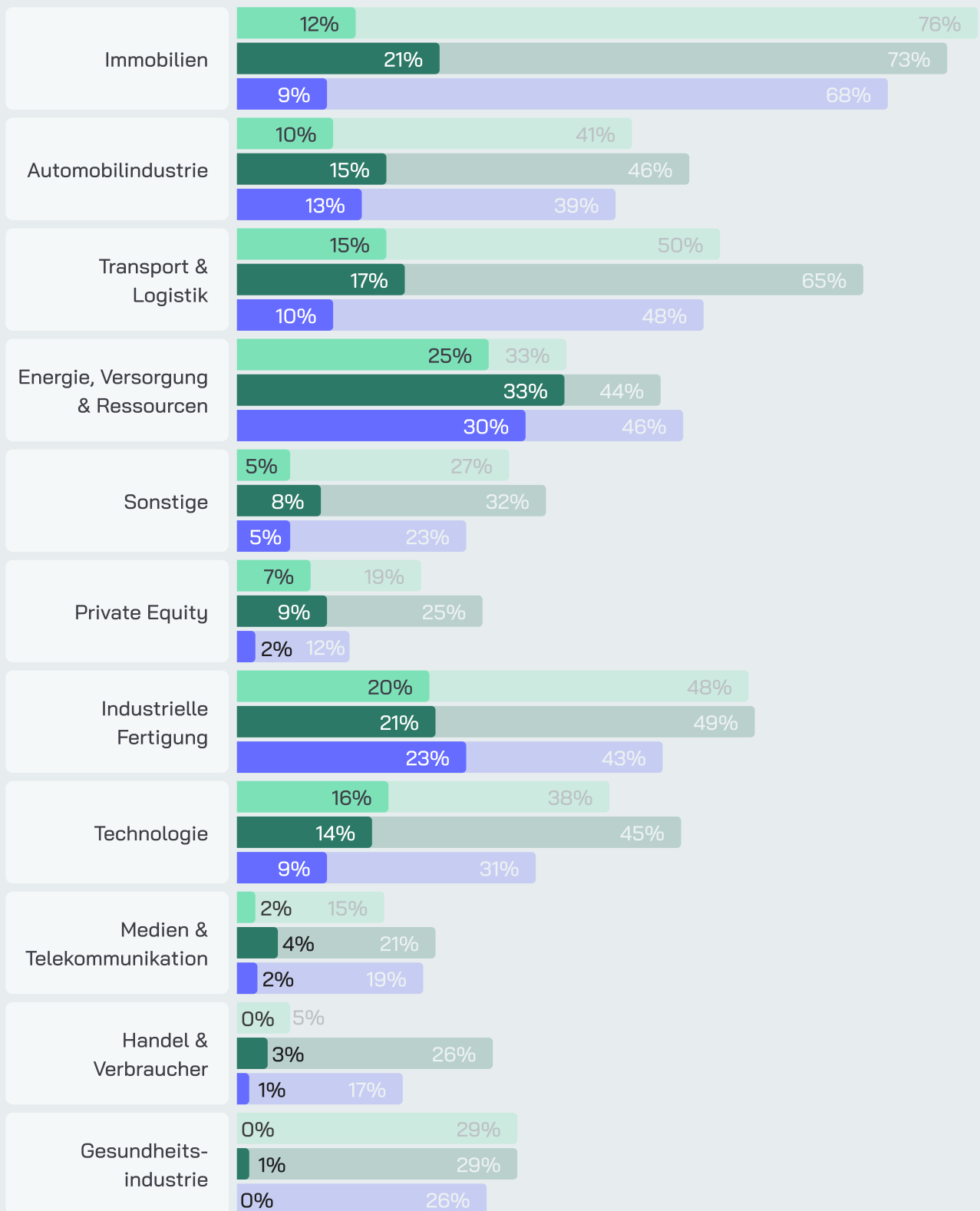
Es ist wichtig, ein transparentes und eindeutiges Allokationsmodell zu formulieren, um Umsatz, CapEx und OpEx systematisch bestimmten Tätigkeiten zuzuordnen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass das Modell Doppelzahlungen effektiv ausschließt und die Konsistenz zwischen den verschiedenen KPIs aufrechterhält. Die zur Vermeidung von Doppelzahlungen angewandte Methodik sollte aus Gründen der Überprüfbarkeit und Transparenz in den Offenlegungen ausdrücklich beschrieben werden.



Tanso-Unterstützung:

Wir empfehlen die Verwendung von Branchen-Benchmarks für die Validierung der Taxonomiefähigkeit- und konformität, wie z.B. von PwC oder Industrieverbänden.

Durchschnittliche Kennzahlen für Taxonomiekonformität im Jahr 2023



Info: Die ausgegrauten Zahlen stellen die Verteilung der taxonomiefähigen Anteile dar.

Typischer % der Taxonomiekonformität nach Branche, von PwC

Umsatz CapEx OpEx

Entwicklung eines CapEx-Plans

Ein CapEx-Plan (Investitionsplan) strukturiert und dokumentiert die geplanten Investitionen und Betriebsausgaben eines Unternehmens über den Berichtszeitraum hinaus (bis zu 5 Jahre). Er dient als strategisches Instrument, um Investitionen umfassend und vorausschauend zu analysieren. Dieser Ansatz erhöht die Effizienz und Transparenz in der Finanzplanung und unterstützt Unternehmen dabei, Investitionsentscheidungen zu treffen, die mit den Nachhaltigkeitszielen der EU-Taxonomie übereinstimmen.

CapEx-Pläne werden in zwei Haupttypen unterteilt:



Ausbauplan (Expansion Plan)

Der Schwerpunkt liegt auf der Ausweitung von Wirtschaftstätigkeiten, die bereits taxonomiekonform sind



Aktualisierungsplan (Upgrade Plan)

Umwandlung von taxonomiefähigen Tätigkeiten in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

Um die Anforderungen der EU-Taxonomie zu erfüllen, muss ein Investitionsplan auf der aggregierten Ebene der wirtschaftlichen Tätigkeiten offengelegt werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Plan entweder direkt vom Leitungsorgan des Unternehmens genehmigt oder in seinem Namen bestätigt wird, um die Rechenschaftspflicht und die Ausrichtung auf die strategischen Ziele zu gewährleisten.

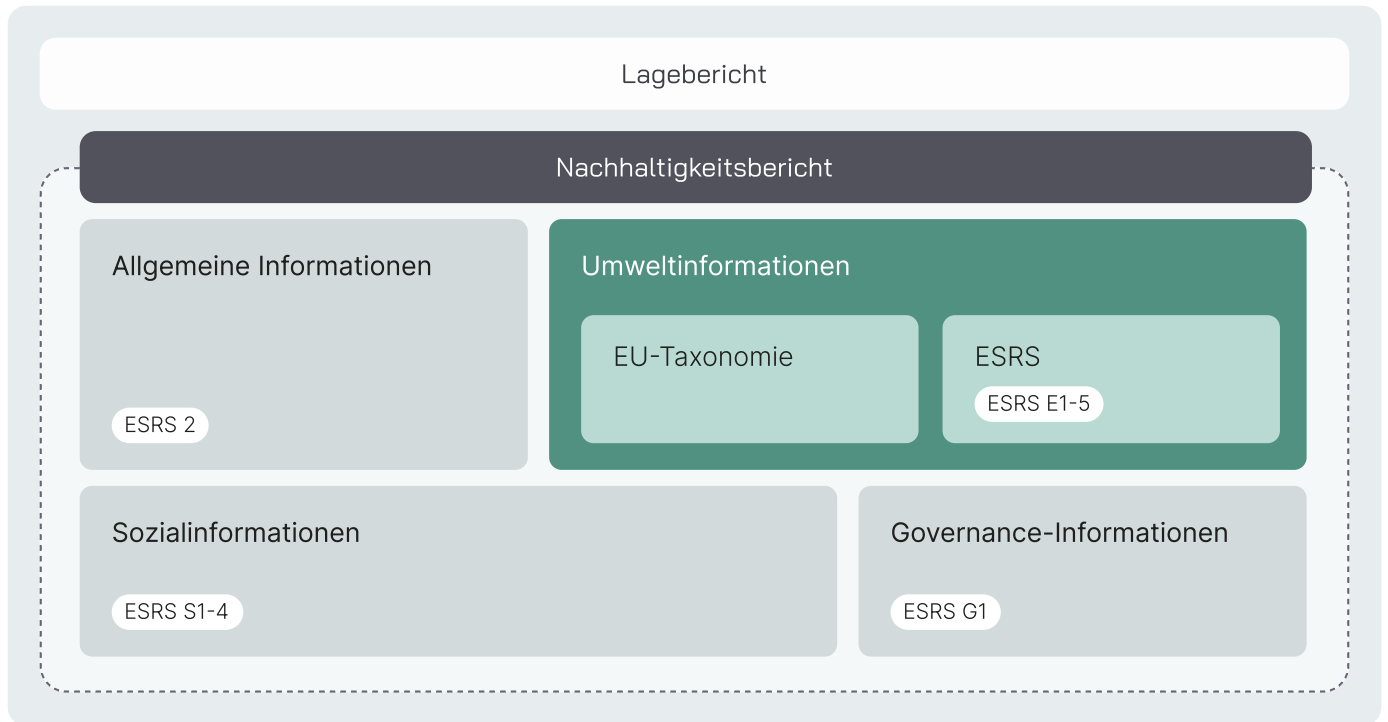
Ausführliche Hinweise zu den spezifischen Elementen, die in einem Investitionsplan enthalten sein müssen, finden Sie in [Anhang I, Abschnitt 1.1.2.2](#) der EU-Taxonomie-Verordnung. Beispiele von Unternehmen, die CapEx-Pläne vorgelegt haben, finden Sie von [Yara \(chemische Industrie\)](#) und [VW \(Automobilindustrie\)](#).



Offenlegung der EU-Taxonomie im jährlichen Nachhaltigkeitsbericht

Die EU-Verordnung ist eindeutig, was die Berichterstattung nach der Taxonomie betrifft. Die Informationen zur EU-Taxonomie müssen von Unternehmen als Teil der CSRD-basierten Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem separaten Abschnitt des Lageberichts veröffentlicht werden. Sie sollten zusammen mit (entweder vor oder nach) der Umwelt-ESRS veröffentlicht werden.

Dieser Abschnitt enthält häufig eine Dokumentation der Fähigkeits- und Konformitätsprüfung sowie drei Tabellen für Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben. Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Offenlegung enthält Mustertabellen, deren Verwendung für nichtfinanzielle Unternehmen empfohlen wird.



Beispiel: EU-Taxonomie Berichtsformat

| Tätigkeit | Berichtsjahr | | Kriterien für einen wesentlichen Beitrag | | | | | DNSH und Mindestschutzmaßnahmen | | | | | | | | |
|---|--------------|--------------------|--|-------------|------------------------------|--------|---------------------|---------------------------------|----------------------|-------------|------------------------------|--------|---------------------|---------------------|----------------------|------------------------|
| | Code | Umsatz in EUR Mio. | Umsatzanteil in % | Klimaschutz | Anpassung an den Klimawandel | Wasser | Umweltverschmutzung | Kreislaufwirtschaft | Biologische Vielfalt | Klimaschutz | Anpassung an den Klimawandel | Wasser | Umweltverschmutzung | Kreislaufwirtschaft | Biologische Vielfalt | Mindestschutzmaßnahmen |
| Erzeugung von Wärme/ Kälte aus Solarthermie | D35.30 | 4.8 | 39 | J | N | N | N | N | N | J | J | J | J | J | J | J |

■ J = Ja ■ N = Nein

Einen prüfbaren und automatisierten Berichtsprozess etablieren

Um den wiederkehrenden Aufwand zu verringern und einen automatisierten Berichterstattungsprozess einzurichten, wird dringend empfohlen, Ihre Finanzdatenstrukturen zu aktualisieren, um die taxonomiefähigen Tätigkeiten und die Zuordnung der Taxonomiekonformität, wie in Schritt 1 beschrieben, widerzuspiegeln. Darüber hinaus verwenden die meisten Unternehmen eine integrierte Nachhaltigkeitssoftware sowohl für ihre CSRD- als auch für ihre EU-Taxonomie-Berichterstattung, um die jährlichen Prüfungs- und Berichterstattungsprozesse zu automatisieren.

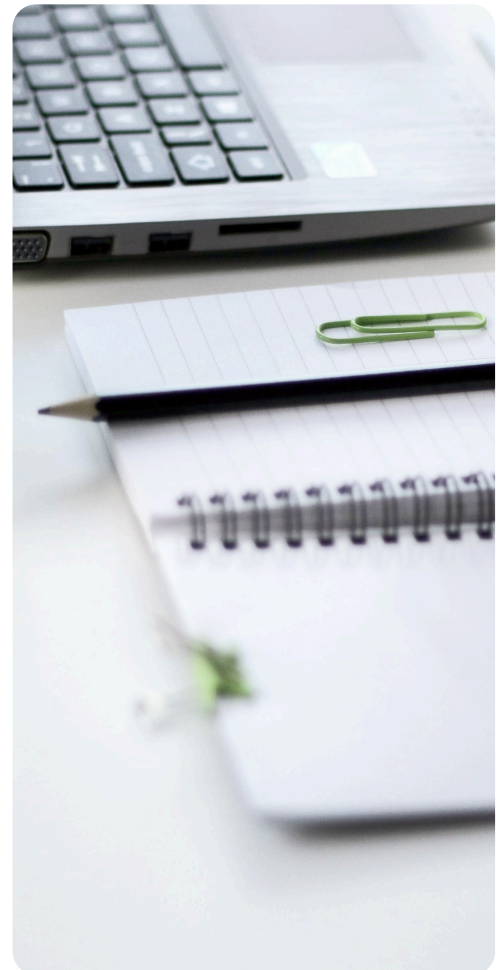


Checkliste für Dokumentation

Sektion 1.2.2.1. Spezifikation der ergänzenden Offenlegungen zu den KPI von Nicht-Finanzunternehmen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.

Nicht-Finanzunternehmen müssen:

- a. die Art ihrer taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten unter Bezugnahme auf die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte erläutern;
- b. erklären, wie sie die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterien und der damit verbundenen technischen Bewertungskriterien beurteilt haben, die in den unter Buchstabe a genannten delegierten Rechtsakten enthalten sind;
- c. erklären, wie sie jegliche Doppelzählung bei der Zuordnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI im Zähler über die Wirtschaftstätigkeiten hinweg vermieden haben.

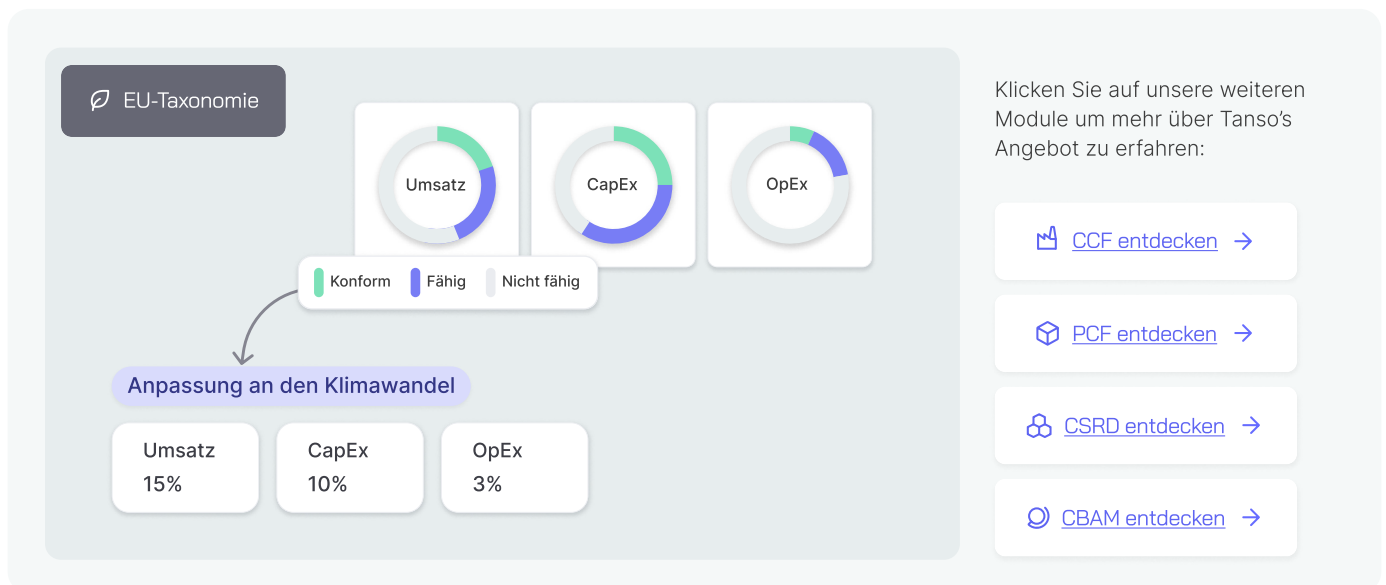




3 Wie Tanso unterstützt

Tanso bietet als all-in-one Nachhaltigkeitsplattform alles, um Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Standardprozess abzubilden. Das Modul zur EU-Taxonomie bildet den hier beschriebenen Prozess zur Vorbereitung, der Fähigkeits- und Konformitätsprüfung intuitiv in Deutsch und Englisch ab. Der Taxonomiebericht kann mit den Standardvorlagen gemeinsam mit der CSRD direkt in die Nachhaltigkeitserklärung integriert werden. Klare Vorgaben zu Dokumentation und Prozessen, die mit Wirtschaftsprüfungen validiert wurden, ermöglichen die effiziente und prüfungssichere EU-Taxonomiebewertung in einem wiederholbaren Prozess.

[Hier erhalten Sie mehr Informationen zum EU-Taxonomie Modul.](#)



Entdecken Sie Tanso –
Ihre Komplettlösung für
Nachhaltigkeit

Gerne können Sie einen unverbindlichen Termin vereinbaren, um einen Einblick zu erhalten.

Kontakt



Raffael Detzel
Vertriebsleiter

raffael.detzel@tanso.de
+49 170 9332918

Checkliste

4 EU-Taxonomie Checkliste

Vorbereitung

- Aufstellung eines Projektteams und eines Plans
 - Identifizierung der Finanzdatenstrukturen und bestehenden sozialen Schutzmaßnahmen
-

Taxonomiefähigkeit

- Identifizierung der Taxonomiefähigkeit der Tätigkeiten des Unternehmens
 - Zuteilung von Umsatz, CapEx & OpEx zu taxonomiefähigen Tätigkeiten
-

Taxonomiekonformität

- Identifizierung des Potenzials der Wirtschaftstätigkeiten zur Taxonomiekonformität
 - Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen anhand der technischen Bewertungskriterien (TSC)
 - Nachweis des wesentlichen Beitrags
 - Implementierung und Dokumentation der Mindestschutzmaßnahmen
-

Berichtserstattung

- Definition von Allokationsmodellen und Quantifizierung von KPIs
- Offenlegung der EU-Taxonomie
- Etablierung eines prüfbaren und automatisierten Berichtsprozesses

Glossar

5 Die wichtigsten Konzepte der EU-Taxonomie

Die sechs Umweltziele der EU

Klimaschutz

zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen durch Vermeidung, Verringerung oder Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zu stabilisieren.

Anpassung an den Klimawandel

konzentriert sich auf die Verringerung der negativen Auswirkungen des Klimawandels oder auf die Nutzung der positiven Auswirkungen durch Maßnahmen, die die Widerstandsfähigkeit verbessern und die Anfälligkeit verringern.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

gewährleistet eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasser- und Meeresressourcen, die alle ober- und unterirdischen Wasserkörper umfasst.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

fördert den Übergang von einem linearen „Take-Make-Waste“-Modell zu einer Kreislaufwirtschaft, in der Ressourcen effizient genutzt werden, Abfälle minimiert werden und Materialien so lange wie möglich im Umlauf bleiben.

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

geht um die Verringerung und Kontrolle der Verschmutzung, die Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie die Freisetzung bedenklicher Stoffe umfasst.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

zielt auf den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gesunder Ökosysteme, einschließlich Land-, Süßwasser- und Meeresökosysteme, in Anerkennung ihrer entscheidenden Rolle für das Leben auf der Erde.

DNSH (Do No Significant Harm)

Dieser Grundsatz stellt sicher, dass eine Tätigkeit keine negativen Auswirkungen auf eines der anderen fünf Umweltziele hat.

Beispiel: Ein Abfallentsorgungsunternehmen, das zum Ziel der Kreislaufwirtschaft beiträgt, muss auch sicherstellen, dass seine Tätigkeit keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht (keine erhebliche Beeinträchtigung des Ziels der Vermeidung von Umweltverschmutzung)

Mindestschutz- maßnahmen

Damit eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig angesehen werden kann, muss sie ein Mindestmaß an sozialen und Governance-Schutzmaßnahmen erfüllen, die sich an internationalen Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientieren.

Beispiel: Ein Bergbauunternehmen, das sich an der Taxonomie orientieren möchte, muss nachweisen, dass es die Menschenrechte achtet, faire Arbeitspraktiken anwendet und eine verantwortungsvolle Landnutzung betreibt.

Non-Financial Reporting Directive (NFRD)

Verpflichtet große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden, bestimmte nichtfinanzielle Informationen offenzulegen. Dazu zählen gelistete Unternehmen, Banken und Versicherungen. Die Richtlinie fordert die Offenlegung von Informationen in Bereichen wie Umwelt, Soziales und Mitarbeiterbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel ist es, Transparenz und Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Informationen innerhalb der EU zu erhöhen.

Taxonomiefähigkeit

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiefähig, wenn sie in der EU-Taxonomie in der Liste der Tätigkeiten aufgeführt ist, die wesentlich zu mindestens einem der sechs Umweltziele beitragen können. Die Taxonomiefähigkeit bedeutet nicht, dass die Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, sondern nur, dass sie das Potenzial dazu hat. An manchen Stellen in den Gesetzestexten wird dabei auch von taxonomiegeeigneten Wirtschaftstätigkeiten gesprochen.

Taxonomiekonformität

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiekonform, wenn sie alle Kriterien für einen wesentlichen Beitrag, DNSH und Mindestschutzmaßnahmen für das betreffende Umweltziel erfüllt. Die Konformität bedeutet, dass die Tätigkeit gemäß dem Rahmen der EU-Taxonomie ökologisch nachhaltig ist.

Technische Bewertungskriterien (TSC)

Eine Liste an Kriterien für jede Wirtschaftsaktivität, anhand deren bestimmt wird, (a) unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der EU Umweltziele leistet, und (b) ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (DNSH Kriterien).

Wesentlicher Beitrag

Dieser Grundsatz stellt sicher, dass eine Tätigkeit einen signifikanten positiven Beitrag zu dem jeweiligen Umweltziel leistet.

Beispiel: Ein Projekt für erneuerbare Energien müsste nachweisen, dass es eine erhebliche Menge an sauberer Energie erzeugt, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Wirtschaftstätigkeiten

Die EU-Taxonomie klassifiziert Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage von Beschreibungen, die dem NACE-System (Systematik der Wirtschaftszweige) entsprechen. Bei einer Wirtschaftstätigkeit werden Ressourcen wie Kapital, Arbeit und Technologie kombiniert, um Waren oder Dienstleistungen zu produzieren. Beispiele sind das verarbeitende Gewerbe, die Energieerzeugung, die Landwirtschaft und das Verkehrswesen.

**Übergangs- vs.
ermöglichende
Wirtschaftstätigkeiten**

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen zur Verfügung stehen und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die der besten Leistung des Sektors oder der Industrie entsprechen. Zudem müssen sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie sollten die Entwicklung und den Einsatz kohlenstoffarmer Alternativen nicht behindern
- Sie sollten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer dieser Anlagen nicht zu einer Bindung an kohlenstoffintensive Anlagen führen

Ermöglichende Tätigkeiten sind solche, die andere unmittelbar in die Lage versetzen, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

(Siehe Artikel 10 Absatz 2 sowie Artikel 10-16 Absatz 1 Taxonomie-Verordnung)

Zeitplan

6 Zeitplan für die EU-Taxonomie-Verordnung und delegierte Rechtsakte

Die EU-Taxonomie umfasst über 700 Seiten. Gemeinsam mit den delegierten Verordnungen, in denen die taxonomiefähigen Tätigkeiten mit ihren technischen Prüfkriterien für die Taxonomiekonformität definiert sind, kann dies entmutigend wirken. Hier finden Sie eine Übersicht mit den Links zu den Rechtstexten (sowohl in englischer als auch in deutscher Übersetzung).

